



MUSTER FÜR DEN BR

CHECKLISTE: EINIGUNGSSTELLE

Das Arbeitsrecht kennt neben der gerichtlichen Zustimmungsersetzung in personellen Angelegenheiten für viele andere Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber die sogenannte Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist ein Gremium aus Vertretern der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers unter Vorsitz eines unparteiischen Vorsitzenden. (vgl. Beitrag unter Arbeitsrecht auf diesen Seiten)

Oftmals scheuen sich Betriebsräte dieses Instrument zu nutzen, weil Ihnen der Weg der Anrufung der Einigungsstelle nicht genau bekannt ist. Letztendlich handelt es sich aber nur um Beschlüsse des Gremiums:

- Aufnahme in die Tagesordnung:
„Anrufung der Einigungsstelle wegen ...“
- Ordnungsgemäße Ladung:
Alle Mitglieder des BR sind unter Angabe der Tagesordnung zu laden
- Ordnungsgemäße Beratung:
Beratung des Sachverhaltes, Beratung des Vorgehens des BR
- Ordnungsgemäße Beschlussfassung:

„Der Betriebsrat beschließt das Scheitern der Verhandlungen zur ergänzenden BV Arbeitszeit, da sämtliche Gespräche von der Arbeit-geberseite verweigert werden. Der Betriebsrat beschließt daher weiterhin:

- a) Der Betriebsrat ruft die Einigungsstelle an.
- b) Der Betriebsrat schlägt als Vorsitzenden der Einigungsstelle den Richter am Arbeitsgericht Würzburg Dr. Recht vor. Die Einigungsstelle soll mit jeweils 3 Beisitzern besetzt sein.
- c) Der Betriebsrat beruft als seine Beisitzer:
BR-Vorsitzender Schlau
Gewerkschaftssekretärin Mayer
Rechtsanwalt Bernd Spengler



MUSTER FÜR DEN BR

Begründung:

Der Betriebsrat hat zur Kenntnis bekommen, dass immer wieder Mitarbeiter zur erhöhten Wochenarbeitszeit herangezogen werden und andere, dienstplanmäßig eingeteilte Mitarbeiter vorzeitig nach Hause geschickt werden, die dadurch Minusstunden aufbauen. Gleichzeitig werden nicht tarifgebundene Arbeitnehmer unter Missachtung des Dienstplanes eingesetzt. Der Arbeitgeber hat die Aufforderung des Betriebsrates in Verhandlungen wegen einer BV Arbeits-zeit/Dienstplan einzutreten abgelehnt.

- Ordnungsgemäßes Protokoll:
Wiedergabe der Beratung, Begründung und Abstimmung
- An Arbeitgeber:
Ausfertigung des Beschlusses
Fristsetzung: Erklärung, ob mit dem Vorsitzenden und der Anzahl der Beisitzer Einverständnis besteht, Androhung ansonsten die Einigungsstelle nach Fristablauf gerichtlich einsetzen zu lassen

Sollte der Arbeitgeber nicht reagieren oder Einwände gegen die Einsetzung der Einigungsstelle haben, finden Sie zu der weiteren Vorgehensweise unter der Rubrik „Arbeitsrecht“ einen Beitrag zum Thema Einigungsstelle.

RECHTSANWÄLTE
SPENGLER & KOLLEGEN

BUCHEMPFEHLUNG



HANDBUCH
Herausgegeben von FAArbR RA Bernd Spengler, FAArbR, RA Dr. Frank Hahn, FAArbR, VRiLAG Gerhard Pfeiffer
2009, Rund 500 S. Broschiert, ca. 59,- €
ISBN 978-3-8329-2581-9

HERAUSGEBER UND AUTOREN:
Stefan Fiebig, Richter am Arbeitsgericht Heilbronn; Dr. Frank Hahn, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Gerhard Pfeiffer, Vorsitzender Richter am LAG Baden-Württemberg, Stuttgart; Dr. Wolfram Sitzenfrei, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Bernd Spengler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Würzburg; Christina Stuntz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Würzburg; Dr. Christiane Tischer, Rechtsanwältin, Stuttgart

AUS DEM INHALT:
Bei einem Streit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat um Fragen der Mitbestimmung wird immer öfter eine Einigungsstelle angerufen. Das Handbuch liefert das nötige Know-how, das die Autoren – erfahrene Rechtsanwälte und Richter – in zahlreichen Einigungsstellenverfahren erworben haben. Von der Anrufung und Besetzung der Einigungsstelle über das Verfahren bis hin zur gerichtlichen Überprüfung und den Kosten des Einigungsstellenverfahrens – in dem neuen Praxishandbuch erhalten Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, Betriebsräte und Gewerkschaften, Rechtsanwälte sowie Vorsitzende von Einigungsstellen alle Informationen aktuell und praxisgerecht aufbereitet.